

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des seit dem 01. 01. 2006 in Kraft getretenen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 27/2005, war es erforderlich, die Vorschriften in der Friedhofssatzung und in der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm anzupassen.

Dieses Gesetz kennt dabei folgende Bestattungsarten: Erdbestattung oder die Feuerbestattung als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne. Nicht geregelt ist dagegen, welche Art von Gräbern Friedhöfe aufweisen müssen. Es ist also weder vorgeschrieben, dass Reihengräber noch Urnenreihengräbern vorgehalten werden müssen.

Die Erfahrung und Praxis hat gezeigt, dass die Regelung in der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm hinsichtlich der Vorhaltung von Reihengräbern überholt ist. In der Samtgemeinde Nord-Elm haben bisher nur wenige Angehörige von diesem Angebot Gebrauch gemacht, obwohl diese Position eine geringere Friedhofsgebühr aufweist, als dies bei Wahlgräbern der Fall ist. Allerdings dürfen Reihengräber im Gegensatz zu Wahlgräbern nach Ablauf der 30 jährigen Nutzungszeit nicht mehr wiedererworben werden und in jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Unstimmigkeiten darüber, da viele Angehörige es nicht einsahen, dass das seinerzeit erworbene Reihengrab nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden musste. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist – wie vorstehend bereits ausgeführt – jedoch nach der bestehenden Friedhofssatzung nicht möglich. Um zukünftig derartige Missverständnisse gar nicht erst entstehen zu lassen und um eine Gleichbehandlung aller Nutzungsberechtigten zu gewährleisten, sollten daher alle Urnenreihen- und Erdreihenstellen in Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber umgewandelt werden. Eine Neufassung der Friedhofssatzung – und der Friedhofsgebührenordnung, in der diese Änderungen Berücksichtigung finden, sollte zum 01.01.2008 erfolgen. Danach sollten alle Verfügungsberechtigten für Reihengräber und Urnenreihengräber die Möglichkeit erhalten, diese Gräber wiedererwerben zu können.

Die Friedhofsgebühren, wie sie in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung festgeschrieben sind, sollten dagegen nicht angehoben werden, weil eine Anpassung dieser Gebühren erst im Jahre 2006 vorgenommen wird.

Anlagen

Friedhofssatzung

Friedhofsgebührensatzung